

c) die Mitwirkung bei der Organisation zentraler Schulungsvorhaben.

(4) Das Amt für Preise unterstützt die Maßnahmen zur Durchsetzung und Weiterentwicklung der Gebrauchswert-Kosten-Analyse in den verschiedenen Bereichen der Volkswirtschaft, vermittelt gewonnene Erfahrungen und organisiert den Erfahrungsaustausch zwischen den Ministerien bzw. deren Leitstellen. Mit Hilfe der „zentralen sozialistischen Arbeitsgemeinschaft Gebrauchswert-Kosten-Analyse“ des Amtes für Preise, der zentralen Leitstelle und der Ministerien bzw. der von den Ministern für ihren Bereich eingesetzten Leitstellen sowie gesellschaftlicher Organisationen, wie Kammer der Technik, führt das Amt für Preise zentrale Schulungen, Ausstellungen, Erfahrungsaustausche und Analysen über den erreichten Stand durch.

§ 3

(1) Der Einsatz der Kräfte für die Durchführung von Gebrauchswert-Kosten-Analysen ist auf die Erzeugnisse und Verfahren zu konzentrieren, bei denen eine hohe volkswirtschaftliche Effektivität erreicht werden kann. Dabei sind Gebrauchswert-Kosten-Analysen vorrangig für volkswirtschaftlich strukturbestimmende und ihnen gleichgestellte Erzeugnisse sowie für deren wichtigste Zulieferungen (im folgenden volkswirtschaftlich strukturbestimmende Erzeugnisse genannt) zu planen und durchzuführen. Die Industrieminister bzw. der Minister für Bauwesen legen fest, für welche volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Erzeugnisse die Gebrauchswert-Kosten-Analyse verbindlich zu planen und durchzuführen ist.

(2) Die Generaldirektoren der WB bzw. die Direktoren der den Ministerien direkt unterstellten volkseigenen Kombinate sind verantwortlich für die Planung und Durchführung der Gebrauchswert-Kosten-Analyse in ihrem Bereich. Sie haben dazu verbindliche Festlegungen zu treffen. Dabei haben sie zu sichern, daß die Gebrauchswert-Kosten-Analyse insbesondere bei neuen Erzeugnissen, die sich in der Phase der Forschung, Entwicklung und Überleitung in die Fertigung befinden, angewendet wird.

(3) Im Rahmen der Erzeugnisgruppenarbeit ist die gemeinsame Durchführung von Gebrauchswert-Kosten-Analysen zu organisieren. Die Erzeugnisgruppenleitbetriebe sind für die Auswertung und Verallgemeinerung der Ergebnisse von Gebrauchswert-Kosten-Analysen innerhalb der Erzeugnisgruppe verantwortlich.

§ 4

(1) Die volkseigenen Betriebe und Kombinate haben die Gebrauchswert-Kosten-Analyse zur Durchsetzung des Primats der Ökonomie bei der Planung und Leitung von Wissenschaft und Technik und zur Gestaltung einer effektiven Betriebswirtschaft auszunutzen.

(2) Die Direktoren der volkseigenen Betriebe und Kombinate sind für die planmäßige Anwendung der Gebrauchswert-Kosten-Analyse verantwortlich. Dabei haben sie zu sichern, daß in die betrieblichen Pläne aufgenommen werden

- für welche Erzeugnisse und Verfahren die Gebrauchswert-Kosten-Analyse durchzuführen ist und welche Ziele in bezug auf Gebrauchswert, Kosten und Preis zu erreichen sind;
- die Kosten für die Durchführung der Gebrauchswert-Kosten-Analyse;

— der Nutzen, der für die planmäßige Einführung der optimalen Variante zur Herstellung des analysierten Erzeugnisses berechnet wurde.

(3) Die Direktoren der volkseigenen Betriebe und Kombinate haben bei der Auswahl der Erzeugnisse und der Bestimmung ihrer Rangfolge davon auszugehen, daß mit Hilfe der Gebrauchswert-Kosten-Analyse entscheidende Verbesserungen der Effektivität erreicht werden müssen. Die Gebrauchswert-Kosten-Analyse ist daher vorrangig anzuwenden bei

- volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Erzeugnissen;
- Erzeugnissen der Serien- und Massenfertigung mit einem bedeutenden und ständig wachsenden Produktionsvolumen;
- Erzeugnissen, die von Bedeutung für den Export sind.

(4) Die Direktoren der volkseigenen Betriebe und Kombinate haben die Vorbereitung und Durchführung von Gebrauchswert-Kosten-Analysen in die Plandiskussion und die Rechenschaftslegung im Betrieb sowie in die Rechenschaftslegung vor dem Leiter des übergeordneten Organs einzubeziehen.

§ 5

(1) Bei der Durchführung von Gebrauchswert-Kosten-Analysen haben die Direktoren der volkseigenen Betriebe und Kombinate den systematischen, nach Arbeitsetappen gegliederten Ablauf der Gebrauchswert-Kosten-Analyse, entsprechend dem Grundschemata der Arbeitsetappen gemäß Anlage zu dieser Anordnung, zu gewährleisten. Sie entscheiden über den Abschluß von vertraglichen Vereinbarungen zur Einbeziehung von Zulieferern in die Gebrauchswert-Kosten-Analyse.

(2) Die Direktoren der volkseigenen Betriebe und Kombinate sind verantwortlich für die Bestätigung der durch die Gebrauchswert-Kosten-Analyse ermittelten optimalen Variante zur Herstellung des analysierten Erzeugnisses, ihre planmäßige Einführung in die Produktion und die Sicherung der Erwirtschaftung des vorausgerechneten Nutzens.

§ 6

(1) Die Zusammenarbeit zwischen den Betrieben, insbesondere zwischen Finalproduzenten und Zulieferern, bei der Erarbeitung von Gebrauchswert-Kosten-Analysen hat auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen zu erfolgen. In diese Vereinbarungen sind Festlegungen über die zu analysierenden Erzeugnisse, die Zielstellung der Gebrauchswert-Kosten-Analyse, den organisatorischen Ablauf — insbesondere über den Umfang der Beteiligung beider Vereinbarungspartner an der Durchführung der Gebrauchswert-Kosten-Analyse bei Erzeugnissen des Zulieferers — aufzunehmen.

(2) Ergibt sich aus der Mitwirkung des Zulieferers beim Finalproduzenten ein Nutzen, so kann die Gewährung eines einmaligen Nutzenanteils an den Zulieferer vertraglich vereinbart werden.

(3) Führt das Zusammenwirken zu einer solchen Veränderung des Zuliefererzeugnisses, daß es als neues Erzeugnis im Sinne der Preisvorschriften angesprochen werden muß, so ist ein neuer Industriepreis festzulegen. Dabei ist der entstehende Nutzen entsprechend den Rechtsvorschriften* zu ermitteln und zu teilen; der

* Dazu sind die Rechtsvorschriften anzuwenden, wie sie u. a. in der Anordnung vom 6. Juli 1967 über die Preisbildung für neu- und weiterentwickelte sowie für veraltete Erzeugnisse der metallverarbeitenden Betriebe (GBI. II S. 423) enthalten sind. *